

3. 54. a. (2) Nr. 460.

K u n d m a c h u n g
über die Besetzung der Adjunctenstelle bei der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Graz.

Bei der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Graz ist die Stelle eines Adjuncten mit dem Jahresgehalte von 700 fl. C. M. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Zeugnissen über ihr Alter, über die zurückgelegten höheren Facultätsstudien, über ihre literarischen und Sprachkenntnisse, über ihre allfällige Erfahrung in Bibliotheksgeschäften, über ihr sittliches Betragen und ihre bisherige Verwendung bei der steiermärkischen Statthalterei bis 15. März d. J. zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei des Kronlandes Steiermark zu Graz am 21. Jänner 1851.

3. 50. a. (3) Nr. 704.

N a c h r i c h t
von der kais. königl. Statthalterei im Kronlande Böhmen.

Zur Besetzung der an der k. k. Universität zu Prag erledigten Lehrkanzel der Moralthologie wird der Concurß ausgeschrieben.

Durch das Ableben des Professors Dr. Wenzel Beutel von Lattenberg ist an der k. k. Universität in Prag die Lehrkanzel der Moralthologie in Erledigung gelangt.

In Folge h. Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 28. December 1850, Z. 10187, wird Be-
hufs der Wiederbesetzung dieser Lehrkanzel, mit welcher der jährliche Gehalt von 1000 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1100 fl. und 1200 fl. verbunden ist, eine Concurßprüfung am 10. und 11. April 1851 an den Universitäten zu Wien, Prag und Graz abgehalten werden.

Es werden demnach diejenigen Candidaten, welche sich an den bezeichneten Tagen dieser Concurßprüfung zu unterziehen gedenken, hiemit aufgefordert, sich wegen Bestimmung der Zeit und des Ortes der abzuhaltenden Prüfung bei dem Decanate des Prager theologischen Lehrkörpers längstens 3 Tage vor Abhaltung derselben zu melden und bei dieser Gelegenheit ihre gehörig documentirten Gesuche um diese Stelle zu überreichen.

Prag am 16. Jänner 1851.

3. 56. a. (2) Nr. 362.

C o n c u r s - E d i c t.

Bei dem k. k. Landesgerichte Laibach ist die Bergbuchführerstelle mit dem jährl. Gehalte von 800 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit Nachweisung des Alters, Geburtsortes, der Studien, Sprachkenntnisse, bisherigen Dienstleistung und der erforderlichen Vorkenntnisse in der Bergbuch-Manipulation durch ihre Amtsvorsteher, oder Falls sie noch nicht bedienstet sind, unmittelbar längstens bis Ende Februar d. J. bei diesem Landesgerichte einzubringen.

Laibach am 28. Jänner 1851.

3. 52. a. (2) Nr. 1670.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist die Dienstesstelle eines Oberamts-Officialen, mit welcher ein Jahresgehalt von Neunhundert Gulden, so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurß bis 27. Februar 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle, oder wenn eine Oberamts-Officialen-Stelle mit 800 fl. erledigt werden sollte, auch um diese letztere, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über

ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte, so wie über die Warenkunde versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. — Graz am 23. Jänner 1851.

3. 53. a. (1) Nr. 845.

K u n d m a c h u n g

wegen Tabakmaterials-Verfrachtung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefäßgegenstände aus der k. k. Tabakfabrik und Verschleißmagazine in Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von diesen beiden Orten zurück nach Fürstensefeld, in einer beiläufig jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco-Zentner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Zentner nach Villach, bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger, dann nach Bedarf auch Tabakmaterial, Geschirr, leere Säcke und sonstige Utensilien u. von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstensefeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1851 bis Ende April 1852, oder für die Dauer von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1851 bis Ende April 1854, eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte gepflogen werden wird; wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft übernehmen wollen, mit dem Beisatze aufgefordert werden, die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot für die Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach“ — längstens bis 28. Februar 1851 um 12 Uhr Vormittags im Vorstands-Bureau der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark Kärnten und Krain einzureichen.

Es werden aber nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1. einen bestimmten Preis enthalten.

2. Die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der Finanz-Landes-Direction in Graz oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Graz, Klagenfurt und Laibach, dann bei der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstensefeld zur Einsicht befindlichen Contractbedingungen zu fügen, und

3. welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Anbotes bei den k. k. Cameral-Bezirks-Cassen in Wien, Graz, Klagenfurt oder Laibach, oder bei der Tabakfabrikscasse in Fürstensefeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlohn-anbote des für ein Jahr zu versührenden Material-Quantums entfallende zehnerprozentige Vadium belegt seyn werden.

Die Offerten bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich; nach erfolgter Entscheidung wird aber das Angeld (Vadium) demjenigen, dessen Anbote nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, jenes des Differenten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf zehn Prozent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen zu versührenden Material-Quantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden.

Die Caution ist binnen vierzehn Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht wird, vollständig zu leisten, widrigenfalls der Finanz-Landes-Direction freistehen soll, entweder das erlegte Angeld (Vadium), als dem Staats-

schadte verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Contractanten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die zweckmäßigste Art, und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschuß desselben bewerkstelliget werden wird.

Graz am 18. Jänner 1851.

F o r m u l a r
des schriftlichen Offertes.

Ich Eadesgefertigter erkläre in Form Rech-
tens, die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1851 bis Ende April 1852, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1851 bis Ende April 1853, oder beziehungsweise bis Ende April 1854, zu Klagenfurt und Villach erforderlichen Tabakmaterials, als von beiläufig jährlichen 4300 Sporco-Zentner für Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Zentner für Villach (nach Umständen auch mehr oder weniger), aus der Fürstensefelder Tabakfabrik und dem dortigen Verschleißmagazin um den Frachtlohn pr. . . . nach Klagenfurt, um den Frachtlohn pr. . . . nach Villach, dann zurück von Klagenfurt nach Fürstensefeld, um den Frachtlohn pr. . . . und zurück von Villach nach Fürstensefeld um den Frachtlohn pr. . . . übernehmen zu wollen (der Frachtlohn muß mit Buchstaben ausgeschreiben seyn), und daß ich die in der Ankündigung und in den Cautions-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als Vadium lege ich im Anschlusse den Cassenschein über den Betrag pr. . . . bei.

am . . . 1851.
Unterschrift.
Charakter.

3. 55. a. (2) Nr. 323.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gegeben, daß in der VI., VII. und XI. Finanzwach-Section Aufseher für den Mannschafsstand aufgenommen werden.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) ein rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau; die Candidaten müssen:
- c) unverehelicht, und so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos seyn;
- d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig stehen.

Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder noch vor Verlaufe eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur k. k. Finanzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden.

- e) Der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der Landes- oder einer verwandten Sprache mächtig seyn;
- f) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen.

Die Aufnahme in den Mannschafsstand geschieht in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von 4 Jahren, mit dem der Cameral-Bezirksbehörde vorbehaltenen Rechte den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können.

Nach Verlaufe der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben.

War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme

werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat.

Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärdienste zu.

Die Genüsse der Mannschaft bestehen:

1) In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit Fünfzehn, für den Oberaufseher mit Zwanzig, und für den Respicienten mit Fünf und Dreißig Kreuzern;

2) in einem Provinzial-Zuschusse zur Löhnung, und zwar: gegenwärtig mit täglichen Zehn Kreuzern für den Aufseher, Dreizehn Kreuzern für den Oberaufseher und Sieben Kreuzern für den Respicienten;

3) in einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen 15 fl.;

4) in der Unterbringung auf Kosten des Staatsschatzes, oder in angemessenen Quartierzinsbeiträgen;

5) in täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung;

6) im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen 8 (Acht) Kreuzern besteht;

7) die Witwen und Kinder der zum Mannschafsstande Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Vorschriften behandelt.

Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die erwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieramts, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden.

Neustadt am 24. Jänner 1851.

3. 59. a. (1) Nr. 201.

K u n d m a c h u n g.

Mit 10. Februar d. J. werden in den Eisenbahnstationen Salloch, Laase und Kresnitz neue Postexpeditionen ins Leben treten.

Diese Postexpeditionen, welche sich mit der Beforgung von Brief- und Fahrpostsendungen zu befassen haben, werden in den gleichen Kartirungsverband wie das Postamt Sagor gesetzt, und werden dieselben die Briefpostsendungen täglich mit dem Personen- und Postzuge, die Fahrpostsendungen aber nur mit dem Postzuge absenden und empfangen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection. Laibach am 24. Jänner 1851.

3. 57. a. (1) Nr. 361.

E d i c t.

In Folge hoher Steuerdirections-Berordnung vom 18. Jänner l. J., 3. 520, wird zur Hintangabe einiger Baulichkeiten in dem Steueramtslocale zu Tschernembl eine Minuendo-Licitation auf den 18. Februar l. J. früh 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten werden, wobei die Maurerarbeit auf . . . 29 fl. 43 kr.

Steinmearbeit auf . . . 44 „ 14 „

Tischlerarbeit auf . . . 2 „ 50 „

Schlosserarbeit auf . . . 188 „ — „

Gusseisenarbeit auf . . . 42 „ 20 „

Spenglerarbeit auf . . . 4 „ 48 „

Delanstrich auf . . . 10 „ — „

Zusammen auf . . . 321 fl. 55 kr. veranschlagt wurden.

Der Bauplan, die Baubeschreibung und der Kostenüberschlag können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl am 28. Jänner 1851.

3. 155. (1) Nr. 243.

Erledigter Bezirkshebammen-Posten.

Zur Besetzung der durch das Ableben der Bezirkshebamme in der Pfarr Lustthal, Maria Loboda, erledigten Bezirksheammenstelle mit fünfzig Gulden jährlicher Remuneration aus der Bezirks-Casse, wird auf Grundlage der hohen

Statthaltereiverordnung vom 5. d. M., Nr. 14404, der Concurrs ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen haben sonach ihre mit dem Tauffcheine, Diplome, Schul- und Sitzenzeugnisse, Kenntniß der krainischen Sprache u. documentirten Gesuche längstens bis Ende Februar d. J. bei dieser Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 25. Jänner 1851.

3. 156. (1) Nr. 605.

Concurrs - Ausschreibung.

In der l. f. Stadt Stein ist von den bisher bestandenen zwei Fleischergerwerben eines in Erledigung gekommen.

Bewerber, welche sich über ihr Wohlverhalten, Gewerbskenntnisse und über ein zum Gewerbsbetriebe hinreichendes Vermögen auszuweisen vermögen, haben ihre Gesuche längstens bis 15. f. M. hieramts zu überreichen.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Stein am 22. Jänner 1851.

3. 106. (3) Nr. 3113.

E d i c t.

Vom k. k. Bez. Colleg. Gerichte Wippach wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Funa oder dessen unbekannten Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Mathias Skurzh von Dersfeld, Haus-Nr. 88, die Klage auf Zuerkennung des im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Wippach sub Post-Nr. 327, Urb. fol. 453, Rect. 5. 16, vorkommenden, in Dersfeld sub Cons.-Nr. 88 liegenden Dominical Wohnhauses in Folge der Erfindung eingebracht.

Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Anton Stimma von Dersfeld als Curator ausgestellt, mit welchem die Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgetragen werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu der auf den 25. April l. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Tagssitzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem besagten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt Alles zu ihrer Vertheidigung Zweckdienliche einleiten können, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Wippach am 18. Dec. 1850.

3. 126. (3) Nr. 308.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Bernhard Grablovič von Zenerisch, gegen Margareth und Agnes Dolschek und deren Erben und sonstige Rechtsnachfolger, unbekannten Aufenthaltes, auf Verjährungs- und Erloschenklärung der zu Gunsten der beiden Genannten, für jede mit 100 fl. aus dem Heirathsvertrage ddo. 20. Sept. 1814, intab. 27. December 1814, auf seine im Grundbuche der Kirchengült St. Martin sub Rect. Nr. 13 vorkommende Realität imabuliren Forderungen hieramts angebracht, worüber die Verhandlungstagssatzung auf den 30. April l. J., Vormittag um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Da die Beklagten bereits verstorben und deren allfällige Erben und sonstigen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt und vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so wurde ihnen der Grundbesitzer Johann Pregelj von Usti, Haus-Nr. 5, als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache der für diese Länder bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie entweder selbst zu der obigen Tagssatzung erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Vertreter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht St. Martin am 25. Jän. 1851.

3. 136. (3) Nr. 2711.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Martin Rogel von Tupalitz, gegen Maria Kerzh, geb. Mefner in Gorene, in die executive Feilbietung der, der Leztern gehörigen, der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Rect. Nr. 79 vorhin dienstbaren, zu

Gorene liegenden, gerichtlich auf 3177 fl. 15 tr. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung den 26. Februar, 26. März und 23. April 1851, jedesmal früh 9 Uhr in loco Gorene mit dem Anhange angeordnet, daß die feilgebotene Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Hievon werden die Tabulargläubiger und Kauf-lustigen mit dem Anhange verständigt, daß sie hieramts täglich die Schätzung, Licitationsbedingungen und den Grundbuchextract einsehen oder in Abschrift erhalten können.

K. k. Bez. Gericht Krainburg am 2. Dec. 1850.

Der k. k. Bezirksrichter: Bruner.

3. 118 (3) Nr. 2463.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Das k. k. Landesgericht Neustadt habe nach gepflogener Erhebung den Georg Kramer, Besitzer der im Grundbuche der Herrschaft Windt sub Rect. Nr. 17 1/2 vorkommenden Halbhube zu Unterthurn, als Verschwender zu erklären und deshalb unter Curatel zu setzen befunden, und es sey von diesem k. k. Bezirksgerichte Franz Supantschitsch von Unterthurn als Curator für denselben aufgestellt worden.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 8. Jänner 1851.

3. 140. (3) Nr. 226.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 10. October 1850 in der Capuziner-Vorstadt Nr. 23 verstorbenen Kunstfärbergattin Maria Sperling, vorher verehelichten Appeli, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 3. März l. J. Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 13. Jänner 1851.

3. 145. (1)

Zahlungs - Aufforderung

an die vormaligen Unterthanen und Grundholden der Herrschaften Kreuz, Oberstein, Münkendorf, J. R. O. Commenda St. Peter, dann des Gutes Neuthal und der Erbvogteigült Münkendorf.

Vermög der hohen Ministerial-Berordnung vom 9. August und 29. September 1850, kundgemacht durch die Reichsgesetz- und Regierungs-Blätter CIX und CXXIX, Nr. 326 und 369, sind die sämtlichen grundherrlichen Urbarial-Forderungs-Rückstände bis einschließig des Jahres 1847 von den Verpflichteten an die Berechtigten abzuführen, widrigens diese Rückstände im Rechtswege eingetrieben werden.

Um den Rückständlern bedeutende, bei mehreren Parteien mit den Restbeträgen selbst in keinem Verhältnisse stehenden Kosten zu ersparen, werden diejenigen, die mit den Urbarial-, Geld- und Naturalgiebigkeiten, und sonstigen aus dem bestandenen Unterthans-Verhältnisse herrührenden Leistungen bis incl. 1847 und mit Laudemien bis September 1848 aushaften, hiermit aufgefordert, die erwähnten Rückstände bis 20. März 1851 um so gewisser an das Verwaltungsamt zu Kreuz abzuführen, als widrigens diese Rückstände auf Kosten der betreffenden Rückständler im Rechtswege eingetrieben werden.

Verwaltungsamt obbesagter Güter zu Kreuz am 30. Jänner 1851.

Ebenso werden auch die ehemaligen Unterthanen des Gutes Grünhof aufgefordert, daß sie ihre Urbarial-Rückstände bis einschließig des Jahres 1847 und die Laudemien bis 7. September 1848 um so gewisser an das gefertigte Verwaltungsamt bis 20. März d. J. abzuführen haben, als widrigens diese Rückstände auf Kosten der Rückständler im Rechtswege eingetrieben werden.

Verwaltungsamt des Gutes Grünhof am 30. Jänner 1851.

Kundmachung

wegen Papierlieferung.

Nachdem die unterm 28. October 1850, Z. 4140, ausgeschriebenen gewesenen Offerten-Concurrenz-Verhandlung zur Lieferung der erforderlichen Papiergattungen nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet war, so findet sich die k. k. croatisch-slavon. Finanz-Landes-Direction veranlasst, um den Bedarf an Papiergattungen für sich, die k. k. croat. slavon. Steuerdirection und die k. k. Finanz-Bezirks-Directionen zu Fiume, Agram und Essek im Wege einer Abminderungs-Verhandlung sicher zu stellen, eine neuerliche Concurrenz mittelst Einreichung schriftlicher Offerte hiermit zu eröffnen.

Die Lieferungs-Bedingungen sind folgende:

1. Der Bedarf besteht in Maschinen-Papiergattungen, als: Schreib- und Kanzlei-Materiale; das Maschinenpapier muss jedoch von der Art seyn, dass es in den Falten nicht bricht.

Die Grösse des Bedarfes kann dermalen nicht genau angegeben werden; auch der beiläufige Bedarf eines Jahres lässt sich nicht wohl bestimmen.

Man kann also in keinem Falle für die Abnahme einer bestimmten Papiermenge bürgen, dagegen sichert man dem Lieferanten zu, dass man die Bestellungen rechtzeitig in der Art werde machen lassen, dass dem Ersteher Zeit bleibt, nach dem gewöhnlichen Stande der Fabrication die Lieferung rechtzeitig zu vollziehen.

Dem Ersteher wird obliegen, die Bestellungen ohne Rücksicht, ob sie grösser oder geringer ausfallen, auf Grundlage der sonstigen Lieferungs-Bedingungen zu erfüllen, und er ist nicht berechtigt, einen Entschädigungs-Anspruch aus dem Titel des grösseren oder geringeren Umfanges per Bestellung zu erheben.

2. Die Bestellungen geschehen nach Mass des Bedarfes und ohne hiebei an gewisse Zeiten gebunden zu seyn.

Die bestellende Behörde wird mit Rücksicht auf obige Zusicherung die Frist bestimmen, innerhalb welcher die Bestellung ausgeführt und die Ablieferung vollzogen werden muss.

Dieses gilt insbesondere von Bestellungen im grösseren Umfange, oder bei erhöhter Dringlichkeit.

3. Die Ablieferung der Bestellungen hat entweder an das k. k. Finanz-Landes-Directions-Oeconomat Fiume oder Essek auf Gefahr und Unkosten des Unternehmers zu geschehen.

Bei jeder Bestellung wird dem Ersteher einer der genannten Orte von der bestellenden Behörde bezeichnet werden; dem Ersteher kommt durchaus keine Einwendung gegen die Bestimmung des jedesmaligen Ablieferungs-Ortes, wie auch durchaus kein Anspruch auf wie immer geartete Ablieferungs-Auslagen zu.

4. Die Beurtheilung, ob die Papiere der Bestellung und den Mustern entsprechen, bleibt der bestellenden Behörde allein anheimgestellt.

Hält der Ersteher die zur Ablieferung der Bestellung festgesetzte Frist nicht zu, oder wird das Papier nicht mustermässig gefunden, so bleibt der bestellenden Behörde unbenommen, die Annahme der Lieferung ganz oder theilweise zu verweigern, zugleich aber auf Gefahr und Kosten des Ersteher die Bestellung anderswo nach ihrer freien Wahl accordmässig ausführen zu lassen.

5. Zur Ersetzung der Lieferung kann Jedermann schriftliche Offerte einreichen, der nach den Landesgesetzen zu einem

Unternehmen dieser Art geeignet, und dessen Fähigkeit zur Einhaltung der einzugehenden Verpflichtung aus seiner Stellung und Beschäftigung ausser Zweifel ist. — Ob diese Bedingungen eintreten, darüber entscheidet die k. k. Finanz-Landes-Direction allein und ohne Gestattung eines weitem Recurses.

6. Jedenfalls hat jeder Lieferungslustige seinem einzureichenden Offerte ein Reugeld von Einhundert Gulden CMz. im Baren beizulegen, oder sich durch die gleichfalls in dem Offerte beizubringende Quittung einer k. k. Casse über den geschehenen Erlag desselben auszuweisen.

Das Reugeld des Ersteher wird auf Abschlag der Caution zurückbehalten. Die Flüssigmachung jener der übrigen Offerten dagegen, wird im gewöhnlichen Geschäftswege gleichzeitig mit dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction über den Erfolg der Lieferungs-Verhandlung zu fassenden Beschlusse erfolgen.

7. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeit hat der Unternehmer innerhalb acht Tagen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Ratification des Angebotes gerechnet, eine Caution mit 10% des Ersetzungsbetrages entweder im baren Gelde mit dem Befugnisse, die Anlegung des Betrages bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde gegen die bei diesem jedesmal üblichen Zinsen anzusuchen, — oder in öffentlichen, auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, deren Werth nach dem börsenmässigen Course zur Zeit des Erlages berechnet wird, oder aber mittelst einer von dem k. k. Fiscus annehmbar gefundenen Realhypothek zu leisten.

8. Jedes Offert muss schriftlich, bestimmt und deutlich, ohne Berufung auf andere Angebote, abgefasst seyn. Es hat die angebotenen Lieferungspreise in Ziffern und Buchstaben zu enthalten; es muss darin ausgedrückt seyn, dass der Offerent sich ohne Ausnahme der Abminderungs-Verhandlung und den Vertragsbedingungen, wie sie eben hier von der contrahirenden Behörde aufgestellt worden, unterziehe, und darf diessfalls keine abändernde Bedingung enthalten. Derlei Offerte müssen wohlversiegelt seyn, und haben auf dem Umschlage die Aufschrift zu enthalten: »Offert zur Lieferung des Bedarfes an Papiergattungen als: Schreib- und Kanzlei-Materiale, für die k. k. croat. slavon. Finanz-Landes-Direction.«

9. Die Frist zur Ueberreichung der schriftlichen Offerte wird bis einschliessig letzten Februar 1851, Mittags Schlag 12 Uhr festgesetzt, dieselben sind in dem Präsidial-Bureau der k. k. croat. slav. Finanz-Landes-Direction gegen Empfangschein abzugeben.

10. Jedes schriftliche Offert muss von dem Offerenten eigenhändig geschrieben und mit dessen Vor- und Zunamen, Charakter und Aufenthaltsorte gefertigt seyn. Hat der Offerent nicht seinen stabilen Wohnsitz in diesem Kronlande, so ist es erforderlich, dass die Unterschrift nach Vorschrift legalisirt sey.

11. Offerte, welche nicht in jeder Beziehung diesen Bedingungen zusagen, oder welche nach dem letzten Februar 1851, Mittags 12 Uhr eingereicht werden, oder über ihren Inhalt und dessen Auslegung irgend einem Zweifel Raum lassen, werden als nicht bestehend angesehen und daher nicht beachtet.

12. Die Lieferung wird demjenigen überlassen werden, deren Anbot sich für das h. Aerar am vortheilhaftesten darstellt.

Dieses mit Rücksicht auf Preisanbote und Papierqualität zu bestimmen, bleibt ausschliesslich der contrahirenden Behörde vorbehalten, und findet auch darüber keine

wie immer geartete Berufung, noch weniger ein Rechtsweg Statt.

13. Die Qualität und Grösse der Papiergattungen, wie sie geliefert werden sollen, ist aus den Musterbögen, die bei dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Oeconomate erliegen, zu ersehen. Hier wird bemerkt, dass:

Mittelconcept weiss	15" hoch 20" breit
Vortragpapier	14 1/2" — 18 1/2" —
Kleinconcept blau	13 1/2" — 17" —
Mittelconcept blau	15" — 19" —
Kleinkanzlei	13 1/4" — 17" —
Grossconcept weiss	16" — 20" —
Medianconcept weiss	17" — 21 1/2" —
Kleinmedian Kanzlei	15 1/2" — 19 1/2" —
Grossmedian Kanzlei	17" — 21 1/2" —
Kleinregalconcept	18" — 24 1/2" —
Kleinregalconcept	18 1/2" — 23 1/2" —
Grossregal	18 1/2" — 25 1/2" —
Imperial	20 5/8" — 29" —
Convertpapier	18 1/4" — 23" —
Gross (doppel-) Couvert	22 3/4" — 32 1/4" —
Löschpapier (weisslich)	15 1/2" — 20" —

seyn müsse. Erachtet ein Lieferant Papiergattungen besserer Qualität, als die aufliegenden Musterbögen zu liefern, so hat er seinem schriftlichen Offerte die eigenen Musterbögen beizulegen; an der Grösse darf nichts geändert werden.

14. Für jede Gattung muss abgesondert pr. Riess und in CMz., der geforderte Preis in Ziffern und Buchstaben angesetzt werden.

Der Offerent wird mit dem Zeitpunkte der Einreichung seines Offertes für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der contrahirenden Behörde beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Bestbieter die ämtliche Ratification des Erfolges der Lieferungsverhandlung bekannt gemacht wird.

15. Die contrahirende Behörde beabsichtigt den Vertrag entweder auf ein oder auf drei nacheinander folgende Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 abzuschliessen, und behält sich ausdrücklich das Recht vor, die eine oder die andere Contractdauer vorzuziehen, je nachdem sich dort oder da grössere Vortheile für das h. Aerar nach ihrem Ermessen herausstellen.

16. Die Lieferung der erforderlichen Papiergattungen wird nur an Einen Unternehmer überlassen, und dieser wird zum Erlage des classenmässigen Stämpels für den anzustossenden Lieferungsvertrag verpflichtet seyn. —

17. Die Auszahlung der Lieferungspreise wird in vierteljährigen Verfalls-Raten an den Ersteher auf sein Einschreiten erfolgen, welches mit den Recognitionen der geschehenen Ablieferungen zu belegen ist.

18. Der Ersteher steht in Bezug auf seine Lieferung nur mit dem Finanz-Landes-Directions-Oeconomate und den Bezirks-Oeconomaten im Geschäftsverkehre. —

Jede andere Ablieferungsrecognition ist ungiltig.

19. Uebrigens räumt der Ersteher der k. k. Finanz-Landes-Direction für Croatien und Slavonien das Recht ein, alle jene Schritte vorzunehmen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; im Falle eines Contractbruches sich nebst dem unbedingten Verfall der Caution an sein sonstiges Vermögen zu halten, wie auch dem Ersteher vorbehalten bleibt, alle jene Ansprüche geltend zu machen, die er aus dem Contracte machen zu können erachtet.

20. So wie die Musterbögen können diese Lieferungsbedingungen bei dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Oeconomate eingesehen werden.

Agram am 16. Jänner 1851.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der k. k. Finanz-Landes-Behörden für Croatien und Slavonien.

v. Kappel m. p.

3. 154. (2)

Prüfungs - Anzeige für privatstudierende Gymnasialschüler.

Von Seite der gefertigten prov. Direction wird veröffentlicht, daß die Prüfungen der Privatstudierenden am hiesigen k. k. Gymnasium den 27. Februar d. J. beginnen werden.

K. k. pr. Gymnasial - Direction. Laibach den 1. Februar 1851.

3. 139. (2)

Eine Herrschaft,

im Werthe von 300,000 fl. bis zu einer Million, gut rentirend und in schöner Lage wird zu kaufen gesucht. Anschläge, sowie Ertrags - Nachweise, wollen franco unter D. B. S. . . . an die Redaction dieses Blattes befördert werden.

3. 142. (2)

Annonce.

Ein schön arrondirtes landtäflisches Gut, in einer angenehmen Gegend Unterkrains, nächst der Commercialstraße gelegen, 2 Stunden von Neustadt entfernt, mit einem schönen geräumigen Schlosse, Wirthschaftsgebäuden u. c., mit bedeutendem Dominicale an Aeckern, Wiesen, Obst- und Weingärten, dann Waldungen, vorzüglich Eichen- und Buchenwäldern, ist gegen sehr billige Bedingungen aus freier Hand sogleich zu verkaufen.

Nähere Auskunft hierüber erteilt über mündliche Anfragen oder portofreie Briefe die Kanzlei des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Joseph Rosina in Neustadt.

3. 138. (3)

Ankündigung.

Auf der Ober-Polana Nr. 70 im ersten Stock, wird ein complettes Mess- und ein Rivellier-Instrument, von Boigtländer in Wien gefertigt, dann ein perspectiv-Diopter-Lineal nebst mehreren mathematischen u. technischen Büchern und Logarithmen-Tafeln, Landkarten, 2 Scheibenstufen, 2 Doppel- und eine einfache Plinte, 1 Paar Scheiben- und 1 Paar Sattel-Pistolen vom Büchsenmacher Schreiner in Graz, nebst einer Böllermaschine und 2 Böllern; dann ein Fortepiano für Kinder mit 4 Octaven aus freier Hand, um billige Preise verkauft. Das geschriebene Verzeichniß der Gegenstände wird im oben benannten Hause, gegen gefällige Rückstellung, zur Einsicht verabsolgt werden. Die Werke von Vega, Hauser, Bellidor, Leopold, Jarndl, Sax, Bock, Pechman, Silberbach, Schmeier, Wolff, Navier, Koller, Gerath u. c., sind elegant gebunden, und die Karten auf Leinwand gespannt.

Laibach am 30. Jänner 1851.

3. 98. (2)

Wein - Verkauf.

Auf dem im Warasdiner Comitete, Unter-Zagorien, unweit dem Wallfahrtsorte Maria Bistrica liegenden Landgute Unter-Turnisce, sind 500 Preßburger Cimer Modiol-Weine von den Jahrgängen 1839, 1841, 1844, 1846 und 1848 zum Verkaufe ausgestellt. Kauflustige wollen sich längstens bis 20. Februar l. J. an den dort wohnenden Eigenthümer wenden.

3. 137. (3)

Anzeige.

Der Stellwagen des Valentin Bruß, k. k. Postbeförderers zu Idria, kehrt nunmehr im Gasthaus „zum Elephanten“ ein.

3. 125. (1)

In der Buchhandlung von

Jgn. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg

in Laibach ist zu haben:

Die neuesten Entdeckungen und Forschungsergebnisse im Gebiete der gesamten

Mineralogie

seit dem Jahre 1843. Ein Nachtrag zum Handbuch der Mineralogie von C. Hartmann, sowie zu andern ähnlichen Lehrbüchern. Mit 4 lith. Fol. Tafeln. A. u. d. Titel: Hartmanns Handb. der Mineralogie 2c. 3. Band. gr. 8. Jlmman 5 fl. 24 kr.

Das im Jahre 1843 in 2 starken Bänden erschienene „Handbuch der Mineralogie“ ist nach dem Urtheil der gediegensten kritischen Blätter die vollständigste compilatorische Arbeit über diese eben so wichtige als interessante Wissenschaft. Der berühmte Mineralog Oberberggrath Haidinger in Wien nennt es einen „mineralogischen Codex“. Neuerlich wurde es in England zu dem besten mineralogischen Werke dieses Landes sehr stark benutzt, so daß dasselbe als eine auszugswürdige Uebersetzung des Hartmann'schen angesehen werden kann. — Es muß daher den zahlreichen Besitzern des vollständigen mineralogischen Handbuchs und dem mineralogischen Publikum überhaupt sehr erwünscht seyn, sich durch diese vollständige Zusammenstellung der neuesten Forschungen und Entdeckungen seit den letzten 7 Jahren im Fortschritt mit der Wissenschaft zu erhalten. Bei guter Aufnahme soll nach einigen Jahren ein neuer Ergänzungsband dieses Werkes folgen.

Neues Taschenbuch für Natur-, Forst- und Jagdfreunde.

Angefangen von C. v. Schultes, seit dem 8. Jahrg. fortgesetzt von J. C. L. Schultze, herzogl. braunschw. Forstsecretair. 11ter Jahrg. auf d. J. 1851. Mit 2 colorirt. u. 6 schwarzen Bildertafeln. 12. in sinnigem sehr elegant. Umschlag. Ebd. 1 fl. 15 kr. od. 2 fl. 12 kr.

Dieser Jahrgang wird eröffnet durch eine etwas pikante und scharfe Polemik gegen den Hrn. Oberforst Rath Pfeil; es folgen dann gegen 30 Abhandlungen, Aufsätze u. Erzählungen aus dem Gebiete der Jagd u. des Forstwesens, sowohl ernster und lehrreicher als unterhaltender, humoristischer und scherzhafter Natur. Eine specielle Aufzählung würde die Aufmerksamkeit sehr spannen u. diesen Jahrgang wesentlich empfehlen, nur fehlt dazu auf diesem beschränkten Raum leider der Platz. Zur besondern Zierde gereicht dem diesjährigen Jahrg. der reiche Bilder- u. Caricatureschmuck, der seine komische u. aufheiternde Einwirkung auf den Leser nicht verfehlen kann.

Um die Anschaffung completer Exemplare zu erleichtern, so bleibt der Preis der ersten 8 Jahrg., der 9 Rthlr. 20 Gr. war, noch für die Dauer dieses Jahres auf 4 Rthlr. herabgesetzt, und können sie dafür, jedoch nur wenn sie zusammengekauft werden, durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

P. Schaller, der wohlunterrichtete

Ziegler

oder ausführliche Anleitung zur Vorfertigung aller Arten von Maner-, Dach-, Formziegeln u. Fliesen. Nebst Belehrung über Bestandtheile, Prüfung u. geologisches Vorkommen d. Thon- u. Lehmarten; über die Benutzung u. Kostenverhältnisse der verschiedenen Brennmaterialien u. a. m. Dritte, durch Bauinspector Hertel in Naumburg sehr vermehrte u. verbesserte Auflage. Mit 12 lithg. Tafeln in Quart. S. 2 fl. 15 kr. rhn. (Bildet auch den 34. B. des Schauplages der Künste u. Handwerke.)

Nachdem dieses Handbuch bereits schon in der 1. Aufl. v. 1828 als das Beste in seiner Art anerkannt war, gewann es schon durch die fleißige Bearbeitung d. 2. Auflage (1841) durch den inzwischen verstorbenen Baumeister Matthäy an Werth und pract. Brauchbarkeit. Die gegenwärtige 3. Aufl. ist durch d. vieljähr. pract. Erfahrungen, durch d. Kenntnisse u. d. Sorgfalt des Hrn. Hertel (Herausg. der populären Bauzeitung) so sehr vervollkommen, bereichert u. von Grund aus umgearbeitet worden, daß sie als ein ganz neues Buch gelten u. selbst den Besitzern der beiden ersten Auflagen noch nützliche Dienste leisten kann. Schwerlich wird irgend ein technisches Gewerbe ein so vortreffliches Lehrbuch wie dieses aufzuweisen haben. Der Bearbeiter dieser 3. Aufl. hat vielfältige Gelegenheit gehabt, die Mängel u. Mißbräuche d. Ziegelbetriebs kennen zu lernen, da er theils viele Jahre d. Beaufsichtigung von Ziegeleien amtlich übergehabt, theils bei größeren Bauleistungen häufig mit der Lieferung von geringer Ware zu kämpfen hatte, d. auf Mittel zur Abhilfe führen mußte.

F. Kaiser, Prof. an d. Universität zu Leyden, das

Sonnensystem

u. die Gesetze seiner Bewegung populär dargestellt. Deutsch von Dr. Tröbst, Professor am großherzogl. Gymnasium zu Weimar. Groß Duodez. Gehftet. Ebendaselbst. 10 S. oder 36 kr.

Wie der berühmte Prof. Kaiser in Leyden die Wissenschaft der Astronomie durch Geist, Fleiß u. Beharrlichkeit in verdienstlicher populärer Weise überhaupt auch größeren Kreisen zugänglich gemacht hat, so hat er namentlich durch dieses kleine kernhafte Compendium die Verbreitung astronomischer Kenntnisse im Volke wesentlich befördert. Kein Gebildeter darf in den Erörterungen des uns Allen angehörenden Firmaments ganz fremd bleiben, schon deshalb nicht, um in gebildeten Kreisen über die erhabensten Gegenstände der Weltregierung ein Wort mitreden zu können. Deshalb wird dieses Büchlein in Deutschland denselben Beifall finden, dessen es sich in Holland erfreute.

Der wahrhaftige

feurige Drache

oder Herrschaft über die himmlischen u. hollischen Geister und über die Mächte der Erde und Luft. Mit dem Geheimniß, die Todten zum Sprechen zu bringen, die Auferstehung zu bewirken, die Geister; der Verträge mit den Geistern und der dazu erforderlichen Zinte, der Herrschaft über den Zauber Schlüssel, den Geheimnissen der Wünschelrute, des Wunderstabes, der Wiederbelebung, der Zauberei der Feuersgewehre, der Zurücklegung von sieben Meilen in einer Stunde, der Unterredung mit Verstorbenen, Verwandlung des Bleies in Gold, der Verwahrung gegen Pest, Seuchen, Gewitter, tollend und giftigen Biß; — der Herstellung des Steins der Weisen und des cabalistischen Kreises, der Vorfertigung der Wünschelrute, des Prophetenstabes, des Ringes des Unsichtbarmachens und des Salomosegels. — Ferner, wie man glühendes Eisen angreifen, gewisse weiblichen Personen Liebe gegen sich einflößen, ihre Untreue verhindern und die verlorne Manneskraft wieder herstellen kann. Nebst den geheimen Mitteln, sich die schwarze Sonne mit den goldenen Eiern zu verschaffen, bei jedem Satz in der Lotterie zu gewinnen, des Kalenders bevorstehender Glücks- oder Unglückstage und mit aller Welt in Frieden zu leben. — Nach einem in Frankreich aufgefundenen Manuscript von 1522. Nebst einem Postscriptum aus dem großen Buche vom König Salomo, mit einigen köstlichen Recepten, gefunden bei Peter Michel, dem letzten Karthäuser zu Erfurt. Mit Holzschnitten. 12. broch. Preis 36 kr. rhn.

Seit 50 Jahren hat dieses Buch in Frankreich alljährlich neue Auflagen erlebt. In Deutschland erscheint es hier zum ersten Mal. Inhaltsreicher ist es, denn es umfaßt die Gesamtheit von 20 ungeheuren Folianten. Kein Buch der Weltgeschichte hat so merkwürdige Schicksale erfahren als dieses, wiewohl es sich gar nicht mit Ansichten, sondern nur mit dem Glauben beschäftigt, mit dem Glauben an einen innersten, geistigen Zusammenhang der Bewohner aller verschiedenen Theile des Weltalls, an eine Welthierarchie geistiger Geschöpfe; endlich an das Vorhandenseyn geheimnißvoller Kräfte und mystischer Gewalten. Die Kostbarkeit seiner Recepte bezeugt die Uneigennützigkeit seiner Herausgeber. Wie können nicht Alle nach Californien wandern; darum möge die Magie den Zurückbleibenden einen Theil seiner Schätze in das Haus zaubern.

Ferner sind daselbst zu haben:

Stempel- und Gebühren-Anzeiger, vollständiger, auf Grundlage des Patentgesetzes vom 9. Februar 1850, für alle im bürgerlichen Leben, sowohl im Privatverkehr als im Verkehr mit öffentlichen Aemtern vorkommenden Geschäfte und Amtshandlungen. Ein unentbehrliches Haus- und Nachschlagebuch für Beamte, Kaufleute u. c., bearbeitet und in alphabetischer Ordnung gebracht. Wien 1851. 20 kr.

Tabelle der Conjugation aller französischen Zeitwörter, zur schnellsten und leichtesten Erlernung derselben. Brandenburg. 11 kr.

Thürmer, Dr. Ueber das Verhältniß des geistigen Lebens zum körperlichen, oder die Grundbegriffe der Anthropik. Wien 1850. 20 kr.

Thurnberg, Marie v., Novellen und Erzählungen. 2 Bände. 2. Auflage. Wien 1851. 1 fl.

Trost im Alter. Ein katholisches Gebetbuch für Jedermann, und zunächst für bejahrte Leute. 18. Auflage. Einsiedeln 1850. 36 kr.